

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-

Handreichung zum Schmerzensgeld

Heft-Nr.: 14A

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens kann sich in bestimmten Fällen die Notwendigkeit ergeben, auch über Schmerzensgeld eine Regelung zu finden. Diese Ausführungen sollen eine Handreichung und Hilfestellung bieten, ohne dass sie aber das Ausmaß einer wissenschaftlichen Ausarbeitung annehmen. Daher kann auch nicht vertieft auf jeweilige Einzelprobleme eingegangen werden.

Vielmehr sollen schwerpunktmäßig die Punkte herausgestellt werden, die sich gerade für eine Schiedsperson ergeben können.

Das Gesetz spricht von dem „**Immateriellen Schaden**“ (§ 253 BGB). Der gebräuchliche Begriff „Schmerzensgeld“ ist daher etwas kurz gefasst, soll aber zur Erleichterung hier Verwendung finden. Der immaterielle Schaden ist abzugrenzen von dem materiellen Schaden. Das ist wichtig, weil der Ersatz eines immateriellen Schadens nur **ausnahmsweise** möglich ist. Es muss immer eine gesetzliche Grundlage geben. Die wichtigste ist § 253 Abs.2 BGB. Danach muss eine der folgenden Verletzungen vorliegen:

- Körper
- Gesundheit
- Freiheit
- Sexuelle Selbstbestimmung

Verletzungen der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung dürften eher nicht Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens werden, sodass in erster Linie die ersten beiden Varianten von Bedeutung sind. Dort ist auch der Begriff Schmerzensgeld greifbar. Die Unterscheidung zwischen Körper und Gesundheit mag aus juristischer Sicht interessant sein, hat in der Praxis aber keine wirkliche Bedeutung.

Die Rechtsprechung hat zudem einen weiteren Fall entwickelt, der nicht im Gesetz steht, nämlich die schwerwiegende Verletzung des

Persönlichkeitsrechts.

Letzteres dürfte für Schlichtungsverfahren durchaus interessant sein, da § 15a EGZPO die Möglichkeit vorsieht, dass die Länder bei Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre außerhalb von Presse und Rundfunk ein Schlichtungsverfahren einrichten (z.B. § 53 Abs.1 Nr.2 JustG NRW).

Für Körper- und Gesundheitsverletzungen gibt es eine solche zwingende Regelung zwar nicht, aber im Rahmen nachbarschaftlicher Auseinandersetzungen kommt es in der Praxis leider auch häufig zu Eskalation und auch körperlicher Gewalt. Nur allzu oft gehen auch Nachbarschaftsstreitigkeiten darüber hinaus mit gegenseitigen oder einseitigen Beleidigungen einher.

§ 253 Abs.2 BGB allein genügt für die Bejahung eines Schmerzensgeldanspruchs noch nicht, sondern es muss zunächst feststehen,

Immateriellen Schaden

Verletzungen

Persönlichkeitsrecht

Notizen

dass dem Grunde nach wegen einer der oben genannten Verletzungshandlungen Schadensersatz zu leisten ist. § 253 BGB besagt nur, dass neben dem materiellen Schaden eben auch Schmerzensgeld zu leisten ist.

Es wird also immer eine anderweitige Anspruchsgrundlage benötigt. Juristisch unterscheidet man zwischen der **Haftungsbegründung** und der **Ausfüllung**. § 253 BGB betrifft die Ausfüllung, nämlich den Umfang, nachdem durch eine andere Vorschrift feststeht, dass dem Grunde nach ein Anspruch besteht.

Am häufigsten wird bei der Haftungsbegründung § 823 Abs.1 BGB einschlägig sein (sogenannte **deliktische Haftung** oder unerlaubte Handlung). Dieser greift dann ein, wenn ein rechtswidriger Eingriff fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt. Daneben kommen auch Ansprüche wegen **Vertragsverletzungen** in Betracht (§ 280 Abs.1 BGB). Schließlich gibt es noch die **Gefährdungshaftung** zum Beispiel aus dem Betrieb eines Autos (§ 7 StVG), das Halten eines Haustieres (§ 833 BGB) oder durch das Inverkehrbringen eines Produktes (§ 8 Produkthaftungsgesetz).

Bei der Gefährdungshaftung ist anders als bei deliktischer oder vertraglicher Haftung ein Verschulden, also Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht erforderlich. Der Anspruch folgt allein aus der Gefahr, die mit dem Betrieb etwa des Autos verbunden ist. Aber auch die Unterscheidung von deliktischer Haftung und Vertragsverletzungen ist nicht rein akademischer Art. Wichtig wird diese dann, wenn für den in Anspruch Genommenen ein anderer tätig geworden ist, der den Schaden verursacht hat. Bei deliktischen Ansprüchen kann sich der Dienstherr für das Verhalten eines **Verrichtungsgehilfen** exkulpieren. Das heißt er kann nachweisen, dass er selbst bei Auswahl und Überwachung der tätigen Person sorgfältig gehandelt hat. Gelingt ihm dieser Nachweis, entfällt nicht jeder Anspruch des Verletzten, aber dieser richtet sich dann nur noch gegen denjenigen, der selbst gehandelt hat, nicht gegen denjenigen, für den dieser tätig war. Anders ist das bei Bestehen eines Vertragsverhältnisses, wo das Verschulden des dann als **Erfüllungsgehilfen** bezeichneten Dritten zugerechnet wird (§ 278 BGB).

Am einfachsten kann man das an einem Beispiel verdeutlichen:

Ein Grundstückseigentümer beauftragt einen Unternehmer mit dem Beschneiden von Obstbäumen. Der Unternehmer macht das aus Zeitnot nicht selbst, sondern beauftragt einen Subunternehmer, der ansonsten immer sorgfältig arbeitet und der eine hervorragende Ausbildung hat, mit der Durchführung des Auftrages. Aufgrund eines Versehens löst sich ein Ast und verletzt den Grundstückseigentümer auf seinem Gartenstuhl. Gegen den Subunternehmer hat der Grundstückseigentümer einen direkten Anspruch wegen dessen Verschulden. Dieses ist dem Unternehmer aber zuzurechnen, sodass auch dieser in Anspruch genommen werden kann.

Haftungsbegründung
und Ausfüllung

Deliktische Haftung
Vertragsverletzung
Gefährdungshaftung

Verrichtungsgehilfe
Erfüllungsgehilfe

Beispiel

Anders stellt es sich dar, wenn der Nachbar, der den Auftrag nicht erteilt hatte, verletzt wurde. Gegen den Subunternehmer besteht auch wieder ein direkter Anspruch, nicht aber gegen den Unternehmer, weil der keinen Vertrag mit dem Geschädigten hat. Interessant hierbei ist die Frage, ob es einen Anspruch gegen den Nachbarn gibt, der den Unternehmer beauftragt hat. Häufig wird vertreten, dass das nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis wie eine vertragliche Beziehung wirken würde. Nach der bisherigen Rechtsprechung handelt es sich aber nicht um ein Schuldverhältnis, sondern um eine Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben entsprechend § 242 BGB (BGHZ 42, 374). Zwar hat der BGH dies in einem späteren Urteil (NJW 1997, 404) als zweifelhaft bezeichnet, hierzu aber bislang noch keine abweichende Entscheidung getroffen. Einen Direktanspruch gegen den Nachbarn dürfte es daher nicht geben, wenn der sich exkulpert.

In der Praxis die größten Schwierigkeiten bereitet die Festlegung der Höhe des Schmerzensgeldes. Das Gesetz spricht hierzu von einer **billigen Entschädigung**, was zunächst ziemlich nichtssagend ist. Es ist Sache des Rechtsanwenders, zu bestimmen, was billig ist.

Zunächst kann auf Schmerzensgeldtabellen zurückgegriffen werden. Diese sammeln über mehrere Jahre hinweg Urteile und stellen sie vergleichend und geordnet dar. Problematisch bei solchen Tabellen ist das teilweise recht hohe Alter der Entscheidungen und dass in der Regel nicht der konkrete Fall aufgeführt ist, über den man entscheiden muss.

Dennoch kann man mit solchen Tabellen durchaus arbeiten. Grundlage für die Bemessung eines Schmerzensgeldes sind immer die Umstände des Einzelfalls. Eine Schmerzensgeldtabelle gibt da einen ersten groben Anhalt.

Um den unbestimmten Begriff der Umstände des Einzelfalls zu konkretisieren, ist die Funktion des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen. Schmerzensgeld ist **keine Strafe**, sondern es handelt sich um einen Teil des Schadensersatzanspruchs. Auf die Bestrafung des Täters gibt es grundsätzlich keinen zivilrechtlichen Anspruch. Die Bestrafung ist den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten, soweit nicht auf das in der Praxis sehr seltene Privatklageverfahren verwiesen wird. Das Schmerzensgeld soll stattdessen **Ausgleich** und **Genugtuung** erzielen.

Ausgehend von diesen allgemein anerkannten zwei Funktionen des Schmerzensgeldes sind daher zweierlei Arten von Faktoren ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu berücksichtigen.

Für die **Ausgleichsfunktion** kommt es unter anderem auf folgende das Opfer betreffende Punkte an:

- Welche konkreten Auswirkungen hat die Verletzung, insbesondere

Billige Entschädigung

Grundlage
für Bemessung
eines
Schmerzensgeldes

Schmerzensgeld
ist keine Strafe

Erzielung von
Ausgleich und
Genugtuung

Kriterien
der
Ausgleichsfunktion

Schmerzen?

- Welches Ausmaß haben diese Folgen, insbesondere Länge des Leidens?
- Welche Langzeitfolgen bleiben zurück?
- Hat die Verletzung sonstige Folgen, zum Beispiel Verlust einer beruflichen Beschäftigung (zu unterscheiden ist zwischen dem Verdienstaussfall=materieller Schaden und der nicht mit Geld bewertbaren Stellung als Berufstätiger=immaterieller Schaden)?
- Wie sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten?

Für die **Genugtuungsfunktion** kommt es unter anderem auf folgende den Schädiger betreffende Punkte an:

- Welcher Verschuldensgrad liegt vor, insbesondere Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder bloße Gefährdungshaftung?
- Liegt eine deliktische Handlung vor?
- Handelt es sich um ein persönliches Handeln oder die bloße Zurechnung des Verhaltens eines Dritten?
- Wie verhält sich der Schädiger (oder dessen Haftpflichtversicherer) nach der schädigenden Handlung?
- Wie sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers?

In der Praxis sollte man sich anhand einer Schmerzensgeldtabelle also eine in etwa vergleichbare Verletzung herausuchen, um die Faktoren der Ausgleichsfunktion einzubringen. Dann berücksichtigt man das Alter der Entscheidung ggf. durch einen groben Inflationsaufschlag. Nunmehr werden die Faktoren der Genugtuungsfunktion abgefragt, was zu Abschlägen oder Aufschlägen führen kann. In der Regel steht in der Tabelle etwas zu diesen Faktoren in der jeweils zugrunde liegenden Entscheidung.

Das bedeutet, dass bei der Gesamtwürdigung die selbe Art der Verletzung durchaus zu einem anderen Schmerzensgeld führen kann, je nachdem wie stark die Genugtuungsfunktion betroffen ist. So wird in der Rechtsprechung teilweise bei einer verzögerten bzw. verweigerten Regulierung ein Aufschlag von 10 bis 20 % auf das Schmerzensgeld vorgenommen. In Betracht kommt das auch, wenn der Geschädigte durch wahrheitswidrige Darstellung des Sachverhalts in einen langwierigen Prozess hineingezogen wird, der möglicherweise auch mit einer unangenehmen körperlichen Untersuchung durch einen Gutachter verbunden ist. Auch die Gesinnung, mit der eine Verletzung begangen wird, kann sich auswirken, wenn etwa in der Körperverletzung auch gleichzeitig eine menschenunwürdige Behandlung als Verletzung des Persönlichkeitsrechts gesehen werden kann. Auch wird einem Arbeitslosen bereits ein geringes Schmerzensgeld treffen, während bei einem Besserverdienenden auch ein höheres Schmerzensgeld denkbar ist.

In einem weiteren Schritt korrigiert man nun mit weiteren Faktoren, die die Genugtuungsfunktion abschwächen können, insbesondere:

- Wie hat sich der Geschädigte selbst vor der Verletzungshandlung

Kriterien
der
Genugtuungsfaktoren

In der Praxis
vergleichbare
Verletzung
herausuchen

Gesamtwürdigung

Abschwächung
der
Genugtuungsfaktoren

- verhalten, gab es etwa Provokationen?
- Wie hat er sich nach der schädigenden Handlung verhalten?
- Trifft den Geschädigten ein Mitverschulden?

Möglich ist in Fällen gegenseitigen Fehlverhaltens auch eine Saldierung durch das Gericht. Dann bekommt nur eine Seite ein Schmerzensgeld zugesprochen, wenn der Tatbeitrag auf der anderen Seite überwiegt. Angesichts des Aufrechnungsverbotes in § 393 BGB erscheint dies zwar juristisch durchaus nicht unproblematisch, für eine gütliche Regelung dürfte das aber ein gangbarer Weg sein, um eine Gesamtlösung zu erreichen.

Zuletzt wird geprüft, ob die **Geringfügigkeitsgrenze** überschritten ist. Das Gesetz sieht eine solche nicht ausdrücklich vor. Die Gerichte sprechen aber bei Bagatellvorfällen teilweise gar kein Schmerzensgeld zu. So kann etwa ein kleiner Remppler im Gedränge vor dem Bus, und dann auch noch fahrlässig, durchaus nicht mehr schmerzensgeldwürdig sein. Gleiches würde hinsichtlich einer ehrverletzenden Handlung gelten, wenn nach den konkreten Umständen eher mit deftigen Ausdrücken gerechnet werden muss. Äußerungen, die auf dem Opernball zu plötzlicher peinlicher Stille führen, können auf der Südtribüne im Fußballstadion zum „guten Ton“ gehören.

Bei Ehrverletzungen liegt die Geringfügigkeitsgrenze deutlich höher, weil Voraussetzung für ein Schmerzensgeld eine **schwerwiegende** Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist. Interessant ist dies, weil gerade in Zeiten von sozialen Netzwerken und Handys mit ständigem Internetzugang eine Beleidigung schnell große Kreise ziehen und möglicherweise in Sekunden ganze Existenzen vernichten kann. Die Folgen können schnell sehr schwerwiegend sein (auch hier wieder streng zwischen materiellen und nicht materiellen Schäden unterscheiden). Allerdings muss für ein Schmerzensgeld ein ausreichender Bezug zur geschädigten Person bestehen. So ist etwa eine ungeRechtfertigte negative Bewertung oder ein zu deftiger Kommentar bei einem Internetauktionshaus, bei dem anonyme Benutzernamen Verwendung finden, möglicherweise eine wirtschaftliche Schädigung, die zu einem Unterlassungsanspruch führt. Ein Schmerzensgeldanspruch ergibt sich dann aber nicht, wenn niemand weiß, welche Person sich etwa unter Pudelbaer1453 verbirgt.

Das klingt nun alles sehr komplex. Für das Schlichtungsverfahren erscheint es aber ausreichend, für einen Gütevorschlag das im Streit stehende Schmerzensgeld in einem bestimmten Bereich einzuordnen und dies vor allem für die Streitparteien nachvollziehbar zu begründen.

Dieser Artikel soll nicht in Konkurrenz zu den auf den Markt erhältlichen Schmerzensgeldtabellen treten, dafür reicht schon der Platz nicht. So oder so kann auch nur ein kleiner Ausschnitt dargestellt werden. Gleichwohl soll eine kleine Auswahl von **aktuellen** Entscheidungen

dazu beitragen, ein Gespür für die Bemessung des Schmerzensgeldes aufzubauen. Hierbei wird deutlich, dass Millionenbeträge wie etwa in den USA bei uns in der Regel nicht erreicht werden. Allerdings schrecken die Gerichte in besonders ausgeprägten Fällen auch durchaus nicht vor hohen Schmerzensgeldsummen zurück.

- 300,00 €** AG Kamen, Urteil v. 15.02.2013, 30 C 1121/12
Schlag ins Gesicht ohne Folgen, vorsätzliche Begehung nach heftiger verbaler Provokation
- 500,00 €** AG Bergen auf Rügen, Urteil v. 21.05.2013, 23 C 557/12
Schwerwiegende Ehrverletzung durch Bezeichnung als „braun“ im Sinne von nationalsozialistisch in einem regionalen Presseartikel
- 500,00 €** AG Kamen, Urteil v. 06.03.2013, 3 C 171/11
Auseinandersetzung nach einer Feier, Streit um ein Bierglas, wobei der Geschädigte durch den alkoholisierten Schädiger über einen Zaun hinweg zu Boden gedrückt wurde, durch diese Tat keine schwerwiegenden Folgen, vorherige Provokation nicht nachgewiesen, vorsätzliche Begehung, im Prozess durch Schädiger nicht bestritten, gleichwohl keine freiwillige Zahlung
- 600,00 €** AG Kamen, Urteil v. 25.03.2013, 30 C 901/12
Geschwollenes Auge und Bluterguss, Augenbraue genäht, keine Spätfolgen, Verletzung der Verkehrssicherungspflicht eines Möbelhauses durch mangelnde Sicherung eines Sofas in der Ausstellung
- 900,00 €** LG Itzehoe, Urteil v. 26.03.2013, 1 S 211/11
Nasenbeinbruch, 1 Woche Schiene nach OP, vorsätzliche Körperverletzung
- 1.275,00 €** OLG Dresden, Urteil v. 30.01.2013, 13 U 956/12
Schlüsselbeinfraktur ohne Verschulden aufgrund eines Skiunfalls, zu berücksichtigen war ein Mitverschulden des Geschädigten von 25 %
- 2.000,00 €** LG Kiel, Urteil v. 01.11.2013, 13 O 99/12
Distubale Fibulafraktur am Fuß durch Sturz auf „Kieler-Sprossen-Platten“, fahrlässiger Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht
- 2.000,00 €** AG Bad Segeberg, Urteil v. 14.02.2013, 17 C 219/12
HWS-Distorsion, Bauchtrauma, neurologische Beschwerden, 3 ½ Monate arbeitsunfähig nach Sturz in Linienbus, fahrlässige Begehung
- 2.000,00 €** OLG Hamm, Urteil v. 23.05.2013, 21 U 64/12
Überkronung von zwei Zähnen erforderlich wegen Biss auf einen Stein im Fruchtkummi, Gefährdungshaftung wegen Pro-

dukthaftung, verbunden nunmehr mit ständiger Angst beim Verzehr von Fruchtgummi

Notizen

3.000,00 € OLG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 21.01.2013, 1 U 90/12:
Massive Schädelkontusion, HWS-Distorsion, Glassplittergesichtsverletzung, insbes. Auge, kein Krankenhaus, MdE 1 Jahr, Gefährdungshaftung Verkehrsunfall

10.000,00 € OLG München, Urteil v. 23.01.2013, 3 U 4056/12
Doppelte Unterkieferfraktur, 3 Tage Krankenhaus, 6 Monate Platten mit Schmerzen und Schluckbeschwerden eingesetzt, vorsätzliche Faustschläge

100.000,00 € LG Koblenz, Schaden-Praxis 2013, 220
Schweres Schädel-Hirntrauma, Beeinträchtigung der Lungenfunktion, lebenslange Pflegebedürftigkeit, Verletzung eines Radfahrers bei einem Verkehrsunfall

400.000,00 € LG Bonn, Urteil vom 28.01.2013, 9 O 266/11
Schwerer Hirnschaden eines Säuglings wegen ärztlicher Fehler bei der Geburt, lebenslange Pflegebedürftigkeit

Geringfügig, kein Schmerzensgeld:

LG Oldenburg, NJW-RR 2013, 927:
Beleidigung eines Polizisten durch einen alkoholisierten Radfahrer bewirkt keinen Schmerzensgeldanspruch des Polizisten, wenn durch Strafbefehl Bestrafung erfolgte.

Heft Nr.:14A

Handreichung zum Schmerzensgeld
Bearbeitet von: Richter am Amtsgericht Martin Vervoort, Kamen
veröffentlicht in SchAZtg 05/2014-S. 97-102

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-,
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0
E-Mail: info@bdsev.de
Internet: <https://www.schiedsamt.de>
Internet: <https://www.schiedsstellen.de>
Stand: 07.02.2017 ©2017



www.bdsev.de